

Statuten Sportclub

ALLGEMEINES

Art. 1

Der Sportclub der Migros-Verteilbetrieb Neuendorf AG ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB und bezweckt die Pflege der Kameradschaft sowie der körperlichen Ertüchtigung möglichst vieler Betriebsangehöriger.

Art. 2

Der Verein setzt sich aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern zusammen und ist je nach Sportart in verschiedenen Sektionen unterteilt. Er gehört dem SFS Solothurn an.

Art. 3

Aktivmitglieder können alle Betriebsangehörige und Pensionierte der Migros-Verteilbetrieb Neuendorf AG und deren Angehörige des ersten Grades werden. Untersektionen können gemäss Reglement des SFS-Verbandes sogenannte Z-Spieler verpflichten. Diese gelten als Aktivmitglieder mit den gleichen Rechten und Pflichten wie betriebsangehörige Sportclub-Mitglieder.

Art. 4

Die Mitglieder sind zur Beachtung der Statuten, zur Nachachtung der Beschlüsse der Generalversammlung und zur Erfüllung der finanziellen Verpflichtungen, verpflichtet.

Art. 5

Passivmitglieder werden keine geführt.

Art. 6

Zu Ehrenmitgliedern ernennt der Verein auf Vorschlag des Vorstandes solche Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, z.b. mindestens 10 Jahre im Vorstand bzw. mindestens 10 Jahre Obmann einer Untersektion.

Art. 7

Der Jahresbeitrag für Aktivmitglieder wird jährlich an der Generalversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

EIN UND AUSTRITTE

Art. 8

Personen, die Mitglieder des Vereins werden möchten, stellen ein Eintrittsgesuch und können somit provisorisch bis zur nächsten Generalversammlung dem Verein beitreten.

Der Entscheid über Aufnahme oder Ablehnung des Eintrittsgesuches muss auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung erfolgen.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem provisorischen Eintritt.

Art. 9

Der Austritt eines Mitgliedes hat schriftlich an den Präsidenten/in zu erfolgen. Dem Austritt kann erst stattgegeben werden, wenn alle finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

Die Beitragspflicht erlischt mit dem Datum der Generalversammlung.

Art. 10

Mitglieder, welche gegen die Statuten und Interessen des Vereins verstossen, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Art. 11

Bei Mitgliedern, welche aus der Migros-Verteilbetrieb Neuendorf AG austreten, erlischt die Aktivmitgliedschaft automatisch. Ausser bei Pensionierten und Ehrenmitglieder.

Art. 12

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder können keine Ansprüche betreffend Vereinsvermögen geltend machen.

GENERALVERSAMMLUNG

Art. 13

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr im ersten Quartal statt.

Art. 14

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder erfolgen.

Sämtliche vorschriftsgemäss einberufenen Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind.

Die bestimmende und entscheidende Gewalt liegt in den Händen der Generalversammlung. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet der Präsident/in.

Art. 15

Der Besuch der Generalversammlung ist für alle Aktivmitglieder obligatorisch.

Art. 16

Die Generalversammlung muss unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich einberufen werden.

DER VORSTAND

Art. 17

Der Vorstand, dessen Mitglieder an der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren zu wählen sind, setzt sich wie folgt zusammen.

- Präsident/in
- Vize-Präsident/in
- Kassier/in
- Aktuar/in
- Je ein Obmann pro Untersektion

Art. 18

Die Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen. Das absolute Mehr ist massgebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Art. 19

Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in und Aktuar/in können gleichzeitig auch Obmann einer Untersektion, Spielkommission etc. sein.

Art. 20

Für den Verein führen rechtsverbindliche Unterschriften: Der Präsident/in in Verbindung mit Aktuar/in oder Kassier/in. Bei Abwesenheit des Präsidenten/in tritt an diese Stelle der Vizepräsident/in.

Art. 21

Der Vorstand erstellt jährlich ein Budget, welches durch die Generalversammlung zu genehmigen ist.

Art. 22

Die Generalversammlung wählt alle 2 Jahre zwei Rechnungsrevisoren, wovon einer durch die Geschäftsleitung bestimmt wird. Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungsführung des Kassiers zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag über die Jahresrechnung zu stellen.

Art. 23

Die Vereinskasse wird durch die Mitgliederbeiträge, sowie durch die Einnahmen aus Vereinsanlässen und einem Firmenbeitrag gespiesen.
Die Höhe des Firmenbeitrag für das laufende Jahr wird bis Ende Februar bekanntgegeben und bis spätestens Ende Mai ausbezahlt.

GRÜNDUNG/AUFLÖSUNG EINER UNTERSEKTION

Art. 24

Zur Gründung einer neuen Untersektion sind mindestens 7 Personen, bzw. eine komplette Mannschaft mit Ersatzspielern nötig, die sich aktiv für die betreffende Sportart einsetzen möchten.

Art. 25

Über die Aufnahme oder Ablehnung einer neuen Untersektion entscheidet der Vorstand.

Art. 26

Bei Aufnahme einer neuen Untersektion werden deren Art und Aufbau schriftlich in einem separaten Abschnitt in den Vereinsstatuten festgehalten.

Art. 27

Statuten-Revisionen müssen durch die Generalversammlung genehmigt werden. Diesbezügliche Anträge haben mindestens 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten/in zu erfolgen.

Art. 28

Auf Antrag des Vorstandes kann die Generalversammlung die Auflösung einer Sektion beschliessen.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 29

Nur die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Der Auflösung kann nicht stattgegeben werden, wenn mindestens ein Drittel der Anwesenden ein Weiterbestehen des Vereins befürworten.

Art. 30

Bei Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen zur Verwaltung – bis zu einer ev. Neugründung – der Administration der Migros-Verteilbetrieb Neuendorf AG übergeben. Erfolgt eine Neugründung nicht innerhalb von 10 Jahren, ist die Firma berechtigt, das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Bei Unklarheiten in der Auslegung der Vereins-Statuten entscheiden endgültig die Schweizer Firmensport Bestimmungen oder das ZGB.

Jedem Mitglied wird ein Exemplar der Statuten ausgehändigt. Das Mitglied verpflichtet sich, den Bestimmungen der Statuten Folge zu leisten.

Art. 31

Der Sportclub hat das Nutzungsrecht für die, von der Migros-Verteilbetrieb Neuendorf AG, zur Verfügung gestellten Sportanlagen. Der Sportclub ist für den Unterhalt der Sportanlagen verantwortlich. Für das Sportclub Lokal gilt ein spezielles Nutzungsrecht. (siehe Beilage)

Art. 32

Obige Statuten treten ab sofort nach deren Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Präsident/in



Aktuar/in



Migros- Verteilbetrieb Neuendorf AG

